



## **Reglement**

# **über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht der Stadt Rheinfelden**



Genehmigt durch die Ortsbürgergemeinde-Versammlung  
vom 16. Juni 2003

Inkraftsetzung per 1. September 2003

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Kapitel</b>	<b>Artikel</b>	<b>Seite</b>
0	Ingress		3
A	Allgemeine Bestimmungen	1 - 3	3
B	Aufnahmeverfahren	4	4
C	Ehrenbürgerrecht	5	4
D	Einkaufssummen	6	4
E	Schlussbestimmungen, Inkraftsetzung	7	4
F	Genehmigungsvermerke		4

Kapitel	Artikel	Inhalt
<b>O</b>		<b>Ingress</b>
		Die Ortsbürgergemeinde-Versammlung Rheinfelden vom 16. Juni 2003 beschliesst gestützt auf § 7, Abs. 2, lit. f) des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978:
<b>A</b>		<b>Allgemeine Bestimmungen</b>
	§1	<p><sup>1</sup> Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.</p> <p><sup>2</sup>Das Ortsbürgerrecht von Rheinfelden berechtigt die Stimmbürger, nach Massgabe von Verfassung, Gesetzen und Reglementen an der Verwaltung des Ortsbürgergutes teilzunehmen.</p> <p><sup>3</sup>In das Ortsbürgerrecht kann jeder Schweizer Bürger aufgenommen werden, sofern er insgesamt 12 Jahre und davon die 5 letzten Jahre ununterbrochen in Rheinfelden wohnhaft ist.</p>
	§ 2	<p><sup>1</sup> Das Ortsbürgerrecht wird erworben:</p> <p>a) von Gesetzes wegen;</p> <p>b) durch Wiedereinbürgerung;</p> <p>c) durch entgeltliche Einbürgerung</p> <p>d) durch Verleihung ehrenhalber</p> <p><sup>2</sup>Die Aufnahme nach § 2 lit. c) und d) wird von der Ortsbürgergemeinde-Versammlung in offener Abstimmung beschlossen. Gemäss § 27, Abs. 2 des Gemeindegesetzes des Kantons Aargau vom 19. Dezember 1978 kann 1 /4 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangen.</p>
	§ 3	<p><sup>1</sup>In das Ortsbürgerrecht können nur Personen aufgenommen werden, die das Einwohnerbürgerrecht von Rheinfelden besitzen und sich für die Belange der Ortsbürgergemeinde interessieren und einsetzen.</p> <p><sup>2</sup>Die Aufnahme erstreckt sich auf die Ehefrau und die noch minderjährigen Kinder.</p> <p><sup>3</sup>Einbürgerungen sind nur zulässig, solange die Zahl der Stimmberechtigten 400 nicht übersteigt. Die Quote für die zu bewilligenden Einbürgerungen kann jährlich durch die Ortsbürgergemeinde-Versammlung neu festgelegt werden.</p> <p><sup>4</sup>Der Verlust des Einwohnerbürgerrechtes zieht den Verlust des Ortsbürgerrechtes nach sich.</p>

Kapitel	Artikel	Inhalt
<b>B</b>		<b>Aufnahmeverfahren</b>
	§ 4	Gesuche um Aufnahme in das Ortsbürgerrecht sind schriftlich dem Gemeinderat einzureichen. Dieser prüft die Voraussetzungen für die Aufnahme und holt die Stellungnahmen der Ortsbürgerkommission und der Finanzkommission der Ortsbürgergemeinde ein. Aufgrund dessen stellt er Antrag an die Ortsbürgergemeinde-Versammlung.
<b>C</b>		<b>Ehrenbürgerrecht</b>
	§ 5	Die Ortsbürgergemeinde-Versammlung kann das Bürgerrecht ehrenhalber und unter Verzicht auf die Erhebung einer Einkaufssumme an Persönlichkeiten erteilen, die sich um die Ortsbürgergemeinde oder die Stadt Rheinfelden in hohem Masse verdient gemacht haben. Der Antrag an die Gemeindeversammlung erfolgt durch den Gemeinderat nach Anhören der Ortsbürgerkommission und Finanzkommission der Ortsbürgergemeinde
<b>D</b>		<b>Einkaufssummen</b>
	§ 6	Die Einkaufssumme beträgt: a) für Einzelpersonen Fr. 500.-- b) für Ehepaare Fr. 1'000.-- für minderjährige Kinder ist keine Einkaufssumme zu entrichten; für volljährige Söhne und Töchter gilt lit. a) c) für Ehepartner von Ortsbürgern Fr. 250.--
<b>E</b>		<b>Schlussbestimmungen, Inkraftsetzung</b>
	§ 7	Dieses Reglement tritt am 1. September 2003 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt sind alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Reglemente, Verordnungen und Beschlüsse, insbesondere das Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht der Stadt Rheinfelden vom 9. Dezember 1985, aufgehoben.
<b>F</b>		<b>Genehmigungsvermerke</b>
		Genehmigt durch die Ortsbürgergemeinde-Versammlung vom 16. Juni 2003. Stadt Rheinfelden, Gemeinderat Urs Felber, Stadtammann Martin Hitz, Stadtschreiber